

Friedhofssatzung der Stadt Naunhof

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naunhof hat in öffentlicher Sitzung am 30. Mai 1991 für den Städtischen Friedhof, Ammelshainer Straße, folgende Friedhofssatzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates, die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 30. Oktober 2009, beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Naunhof gelegenen Neuen Friedhof, Ammelshainer Straße.
- (2) Der Friedhof steht im Eigentum der Stadt Naunhof. Er ist eine rechtsfähige öffentliche Anstalt. Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Stadtverwaltung.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Stadt Naunhof ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Über die Beisetzung von Personen, die nicht in der Stadt gewohnt haben, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Eine Beisetzung darf nicht verweigert werden, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht vorhanden ist.

§ 3

Außendienststellung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden. Das gleiche gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außendienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.
- (3) Soweit durch die Außendienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit gebührenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erziehungsberechtigter oder deren Beauftragter betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) in der Nähe von Bestattungen zu rauchen,
 - j) Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Friedhofs nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
 - k) chemische Unkrautvertilgungsmittel ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu verwenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

Wer gegen die vorstehenden Ordnungsvorschriften verstößt und Weisungen des Friedhofsbeauftragten nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen vor Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof der Erlaubnis. Sie sollen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und dies in geeigneter Weise nachweisen.
- (2)
 - a) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.
 - b) Über den Antrag auf Erlaubnis nach Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Im Fall des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs bereinigt werden.
- (6) Bei mehrfachen Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen die Absätze 3 bis 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist der vom Standesamt ausgestellte Beerdigungsschein beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht zu beantragen oder nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen und Beisetzungen finden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nicht statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.
Aschen sollten spätestens 8 Tage nach Eingang der Urne beigesetzt werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt sein. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen in der Regel 2,05 m lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung anzuzeigen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände betrennt sein.

§ 10 Ruhezeit, Nutzungszeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen trägt 15 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstellen wird für folgende Nutzungszeiten abgegeben:

Reihengräber	20 Jahre
Wahlgrabstätten	20 Jahre
Familiengräber	30 Jahre
Urnenfamilienstellen	20 Jahre

- (3) Die Urnengemeinschaftsanlage besteht nach der letzten Urnenbeisetzung in der Anlage noch 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, innerhalb der ersten 3 Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesse.
- (3) Umbettungen im Sinne des § 11 erfolgen nur auf Antrag.
- (4) Alle Umbettungen werde von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Kosten haben die Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Urnengrabstätten
 - Familiengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.

- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr
- | | | |
|------------|--------|--------|
| Grabfläche | Länge | 1,20 m |
| | Breite | 0,60 m |
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene über 5 Jahre
- | | | |
|------------|--------|--------|
| Grabfläche | Länge | 2,20 m |
| | Breite | 0,90 m |

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb ist bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen (überlebender Ehegatte, Kinder, Enkel, Eltern). Das Nutzungsrecht darf nur auf eine Person übertragen werden. Dabei wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigte.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen werden beigesetzt in Urnengrabstätten, Größe 1 m x 0,9 m.
- (2) Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Je Urnengrabstätte darf nur 1 Urne beigesetzt werden.

§ 16 Familiengrabstätten

Familiengrabstätten sind Wahlgrabstätten. Für sie gelten die gleichen Vorschriften wie unter § 14. Die Größe ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen und mit dem Bestattungsinstitut abzustimmen.

V. Grabmale

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für den Friedhof hinsichtlich des Werkstoffes, der Art und Größe der Denkzeichen besondere Anordnungen zu treffen.

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale sind werkgerecht durchzubilden und müssen sich nach Werkstoff, Gestaltung, Bearbeitung und Farbe in die unmittelbare Umgebung des Friedhofs einfügen.
- (2) Für Grabmale dürfen außer Naturgestein auch Kunststein und Holz verwendet werden.
- (3) Es ist nicht gestattet
- die Aufstellung von Findlingen
 - Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen
 - Schutzhüllen an Grabmalen anzubringen
 - das Anbringen von Lichtbildern und Tafeln
 - Umzäunungen und Grabgitter anzubringen
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich
 - Sockel sollen aus dem gleichen Material wie die Grabmale hergestellt werden

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind Grabmale nach Ablauf einer 3-monatigen Frist noch nicht entfernt, so erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung und die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

VI. Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauern instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter der Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Reihen- und Wahlgrabstätten sind die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.
- (4) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit den Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche der Grabstätte nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit abräumt.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 21 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils Frist von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Die Kosten werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Haftung

Die Stadt Naunhof haftet nicht für Schäden, die verursacht werden

- a) durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen
- b) durch dritte Personen
- c) durch Tiere

Der Stadt Naunhof obliegen in dieser Hinsicht keine Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Naunhof nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Naunhof verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der Geltenden Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 24 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung kann Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadtverwaltung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich einzulegen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen können die Bestimmungen dieser Satzung im Rechtsstreitverfahren durchgesetzt werden.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1991 in Kraft.

gez. Herrmann
Bürgermeister